

Steuertermine

Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeit von Steuerzahlungen für die wichtigsten Steuern

1. Umsatzsteuer (USt-)Voranmeldungen
2. Zusammenfassende Meldungen
3. Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranmeldungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
4. Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
5. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
6. Steuererklärungen

UMSATZSTEUER (UST-)VORANMELDUNGEN

Umsatzsteuervoranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Hat der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlung um jeweils einen Monat.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

Monatszahler			Quartalszahler	
	Zahlungstermin	für Monat (Schonfristen in Klammer)	Zahlungstermin	für Quartal (Schonfristen in Klammer)
2020				
Jan.	10. (13.)	12/2019	10. (13.)	IV/2019
Feb.	10. (13.)	01/2020		
März	10. (13.)	02/2020		
April	14.* (17.)	03/2020	14. (17.)	I/2020
Mai	11.* (14.)	04/2020		
Juni	10. (15.*)	05/2020		
Juli	10. (13.)	06/2020	10. (13.)	II/2020
Aug.	10. (13.)	07/2020		
Sept.	10. (14.)	08/2020		
Okt.	12.* (15.)	09/2020	10. (14.*)	III/2020
Nov.	10. (13.)	10/2020		
Dez.	10. (14.*)	11/2020		

* Verschiebung des Termins an diesem Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN

Zusammenfassende Meldungen sind monatlich abzugeben und bis zum 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraumes (Kalendermonats) zu erstatten (§ 18a Abs. 1 UStG). Unternehmer mit meldepflichtigen Umsätzen von nicht mehr als € 50.000,00 können die Meldungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstatten. Als meldepflichtige Umsätze zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze gelten solche aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sowie Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Zusammenfassende Meldungen sind zwingend mit Authentifizierung zu übermitteln. Es ist keine Dauerfristverlängerung möglich.

Für das Kalenderjahr 2020 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

Umsätze > € 50.000,00		Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00	
Januar 27.*	Für Dezember 2019	Januar 27.*	IV/Quartal 2019
Februar 25.	Für Januar 2020		
März 25.	Für Februar 2020		
April 27.*	Für März 2020	April 27.*	Für I Quartal 2020
Mai 25.	Für April 2020		
Juni 25.	Für Mai 2020		
Juli 27.*	Für Juni 2020	Juli 25.	Für II Quartal 2020
August 25.	Für Juli 2020		
September 25.	Für August 2020		
Oktober 26.*	Für September 2020	Oktober 26.*	Für III Quartal 2020
November 25.	Für Oktober 2020		
Dezember 28.*	Für November 2020		

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

LOHN-/KIRCHENLOHNSTEUER-VORANMELDUNGEN, SOLIDARITÄTSZUSCHLAG-VORAUSZAHLUNGEN

Für das Kalenderjahr 2020 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

	Monatszahler		Quartalszahler		Jahr
	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal	Zahlungstermin
2019					
Jan.	10. (13.)	12/2019	10. (13.)	IV/2019	10. (13.)
Feb.	10. (13.)	01/2020			
März	10. (13.)	02/2020			
April	14.* (17.*)	03/2020	14.* (17.*)	I/2020	
Mai	11. (14.)	04/2020			
Juni	10. (15.*)	05/2020			
Juli	10. (13.)	06/2020	10. (13.)	II/2020	
Aug.	10. (13.*)	07/2020			
Sept.	10. (14.*)	08/2020			
Okt.	12.* (15.*)	09/2020	12.* (15.*)	III/2020	
Nov.	10. (13.)	10/2020			
Dez.	10. (14.)	11/2020			

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Seit 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die Einzugsstelle übermittelt werden.

EINKOMMENSTEUER (EST)-KIRCHENSTEUER/KÖRPERSCHAFTSTEUER (KST)-/SOLIDARITÄTSZUSCHLAG-VORAUSZAHLUNGEN

2020 (Schonfristen in Klammern)	Zahlungstermin	für Quartal
März	10. (13.)	I/2020
Juni	10. (15.)	II/2020
Sept.	10. (14.)	III/2020
Dez.	10. (14.)	IV/2020

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

GEWERBESTEUER-VORAUSZAHLUNGEN

2020	Zahlungstermin	für Quartal
Feb.	17.* (20.)	I/2020
Mai	15. (18.)	II/2020
Aug.	17.* (20.)	III/2020
Nov.	16.* (19.)	IV/2020

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

GRUNDSTEUER-ZAHLUNGEN

2020	Zahlungstermin	für Quartal
Feb.	17.* (20.)	I/2020
Mai	15. (18.)	II/2020
Aug.	17.* (20.)	III/2020
Nov.	16.* (19.)	IV/2020

2020	Zahlungstermin	jährliche Fälligkeit
Jul.	01. (06.*)	

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Allgemeiner Hinweis: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde möglich.

STEUERERKLÄRUNGEN

Die Erklärungen für die ESt, KSt, USt, GewSt sind spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Die Frist läuft somit regelmäßig am 31.5. des Folgejahres ab; die Fristen können verlängert werden. Für Steuerpflichtige, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe vertreten werden, gilt allgemein und ohne Antragstellung durch den Steuerberater eine Fristverlängerung bis zum 31.12. des Folgejahres.

Eine weitere Fristverlängerung ist bei Vorliegen eines entsprechend begründeten Einzelantrags maximal nur noch bis zum 28.2. des übernächsten Jahres möglich.

Für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12. des Folgejahres der 31.5. des übernächsten Jahres mit Verlängerungsmöglichkeit bis 31.7.

Hinweis: Einkommensteuererklärungen für 2019 können bis 31. Juli 2020 abgegeben werden. Bei Erstellung durch einen Steuerberater gilt eine verlängerte Frist bis zum 28.2.2021.

Neuerungen in der Übermittlung von Steuererklärungen

Seit dem 1.1.2018 können Unternehmenssteuererklärungen (dies gilt für Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2017) nur noch elektronisch und authentifiziert übersandt werden. Steuerpflichtige, die ihre Erklärungen selbst fertigen und keine Gewinneinkünfte haben, können ihre Steuererklärung weiterhin in komprimierter Form oder in Papierform einreichen.

Klammerangaben (): Zahlungsschonfrist

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschriftinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Stand: 5. Januar 2021

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.